



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

I. Herrn
Markus S. Lutz
Vorsitzender des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 6 – Sendling
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

03.11.2018

AZ:	zK	zwV	H	WV	Adl.	Vg.	Uml.
-----	----	-----	---	----	------	-----	------

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45136
Telefax: 089 233-45139
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
27.11.2018

Baustelleneinrichtung in Untersendling; Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05345 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 6 – Sendling – vom 05.10.2018

Sehr geehrter Herr Lutz,

zu oben genanntem Antrag können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Sondernutzungsgebühren für Baustelleneinrichtungen richten sich nach Ziffer 1.1 der Anlage I zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS -). Demnach werden für Baustelleneinrichtungen je angefangenem m² und pro angefangener Woche 1,50 € Sondernutzungsgebühren erhoben. Diese Gebühr erhöht sich um 50 %, also auf 2,25 €, für Straßen und Plätze, welche laut dem Straßenverzeichnis (Anlage II zur Sondernutzungsgebührensatzung) in Gruppe III oder S eingewertet sind.

Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer sowie durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird. Mit den in der Sondernutzungsgebührensatzung festgelegten Gebührensätzen soll somit ein finanzieller Ausgleich für die durch die Baumaßnahme entstandenen Beeinträchtigungen erfolgen.

Gerade in Straßenzügen, welche in Straßengruppe III oder S eingewertet sind, laufen bei einer Großbaustelle, welche sich über Monate hinzieht, beträchtliche Gebühren auf. Beispielsweise werden für drei Großbaustellen (über 150 m² beanspruchter öffentlicher Verkehrsgrund), welche sich derzeit im 6. Stadtbezirk befinden, halbjährlich Sondernutzungsgebühren i.H.v. rund 11.500 €, 14.200 € sowie 20.600 € in Rechnung gestellt. Diese Gebühren stellen eine

finanzielle Belastung für die Bauträger dar, was bereits jetzt regelmäßig beklagt wird.

Nach den Erfahrungen des Kreisverwaltungsreferates sind die Bauträger aufgrund der zu erhebenden Gebühren stets bemüht, öffentlichen Verkehrsraum nur so wenig und so kurz wie möglich zu belegen. Durch eine Staffelung der Gebühren nach der Genehmigungsdauer, wie sie in Ihrem Antrag vorgeschlagen werden, würden Träger langfristiger Baumaßnahmen unvertretbar benachteiligt.

Da durch die bestehende Gebührenhöhe der Zweck bereits jetzt erfüllt ist, Beeinträchtigungen so gering und kurz wie möglich zu halten, ist derzeit nicht beabsichtigt, die Gebühren anzuheben. Darüber hinaus könnte ein Anheben der Gebühren zu einem Rückgang der Bautätigkeit beitragen, was der notwendigen Schaffung neuen Wohnraums entgegenwirken könnte.

Gleichwohl wird bei der nächsten Evaluierung der Sondernutzungsgebührensatzung eine Überprüfung der Gebührenhöhe auch im Sinne Ihres Antrages stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen